

3 C 213/12



Verkündet am: 07.11.2012

Boenigk, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Amtsgericht Lennestadt

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

die [REDACTED] ALLGEIME Versicherungs-AG, vertr. d. d. Vorstand, d. vertr. d. d.
Vorsitzenden Dr. [REDACTED]

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

hat das Amtsgericht Lennestadt
auf die mündliche Verhandlung vom 26.09.2012
durch die Richterin am Amtsgericht Syring
für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 2.497,46 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 24.01.2012 sowie außgerichtliche Kosten in Höhe von 272,87 € und Zinsen darauf in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 30.05.2012 zu zahlen.

2

2. Die Kosten des Rechtsstreits werden der Beklagten auferlegt.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120% des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Klägerin macht restliche Schadensersatzansprüche aus einem Verkehrsunfallgeschehen geltend, dass sich am 04.09.2011 in Lazise, Italien ereignet hat. Bei dem Fahrzeug der Klägerin handelt es sich um ein geleastes Firmenfahrzeug der Marke Audi. Der Unfallgegner Herr [redacted] missachtete die Vorfahrt des Mitarbeiters der Klägerin Herrn [redacted]. Die Haftung der Beklagten als Haftpflichtversicherung ist dem Grunde nach zwischen den Parteien unstrittig.

Da das Fahrzeug der Klägerin nach dem Unfall nicht mehr fahrbereit war, ließ Herr [redacted] es zu einem Audi-Händler in Verona abschleppen. Dort befand es sich vom 06. bis zum 19.09.2011 und wurde durch einen Sachverständigen der Allianz begutachtet und zum Rücktransport freigegeben. Dann wurde es durch den Audi-Kundendienst per Sammeltransport nach Deutschland verbracht, wo es sich vom 21.09. bis zum 04.10.2011 zur Reparatur in der Werkstatt befand.

Die Klägerin mietete vom 06.09. bis zum 04.10.2011 ein Fahrzeug bei der Firma [redacted]. Hierfür stellte diese der Klägerin einen Betrag von 3.297,46 € in Rechnung. Die Beklagte zahlte hierauf 800,00 €.

Die Klägerin ist der Ansicht, die Beklagte habe die Mietwagenkosten für die gesamte Anmietzeit zu erstatten.

Sie beantragt,

die Beklagte wird verurteilt, an sie 2.497,46 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 24.01.2012 sowie

außergerichtliche Kosten in Höhe von 272,87 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie ist der Ansicht, die Klägerin hätte das Fahrzeug schneller vor Ort fachgerecht reparieren lassen können und müssen. Zumindest sei eine Notreparatur möglich gewesen, so dass die Klägerin das Fahrzeug schneller nach Deutschland zur endgültigen Reparatur hätte verbringen können.

Die Mietwagenkosten seien nur für die eigentliche Reparaturzeit vom 21.09. bis zum 01.10.2011 erstattungsfähig. Ferner seien die Mietwagenkosten überhöht.

Die Klägerin behauptet, der eigenverantwortliche Rücktransport des Fahrzeugs wäre ebenfalls mit hohen Kosten verbunden und zudem organisatorisch unzumutbar gewesen. Das Fahrzeug habe auch nicht am 01.10.2011 abgeholt werden können, da die Reparatur erst an diesem Tag beendet worden sei und Abholungen an einem Samstag nicht möglich seien.

Hinsichtlich des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf die gewechselten Schriftsätze ergänzend Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet.

Die Klägerin hat einen Anspruch auf Zahlung von 2.497,46 € gegen die Beklagte gem. §§ 7 StVG iVm. 823 Abs.1 BGB und 115 VVG.

Die Beklagte haftet der Klägerin vollumfänglich für den aus dem Verkehrsunfall vom 04.09.2011 erlittenen Schaden. Schadensursächlich sind auch die Mietwagenkosten für die Zeit, in der der Klägerin das Fahrzeug nicht zur Verfügung stand. Die Klägerin hat zwei Tage nach dem Unfall am 06.09.2011 ein Ersatzfahrzeug angemietet und dieses am 04.10.2011 abgegeben als sie ihr Fahrzeug repariert aus der Werkstatt abgeholt hat. Die Klägerin kann die Kosten für den gesamten Zeitraum ersetzt verlangen. Das Gericht ist der Überzeugung, dass die Klägerin bei der Schadensermittlung und -abwicklung nicht gegen ihre Schadensminderungspflicht verstoßen und damit die Anmietzeit nicht unangemessen verlängert hat.

Es war der Klägerin bzw. ihrem Mitarbeiter Herrn _____ nicht zuzumuten, den Rücktransport auf eigene Kosten und Verantwortung zu organisieren. Soweit die Beklagte behauptet, die Klägerin hätte die Anmietzeit dadurch verkürzen können, dass die Klägerin das Fahrzeug eigenverantwortlich mit dem Autozug nach Deutschland verbracht hätte, so ist dieser Vortrag bereits nicht hinreichend substantiiert. Die Beklagte hat nicht vorgetragen, wann ein entsprechender Autozug von Italien nach Deutschland gefahren wäre und welche Kosten hierdurch entstanden wären. Es ist für das Gericht nicht ersichtlich, dass sich die Anmietzeit tatsächlich verkürzt hätte und unter Berücksichtigung weiterer Reisekosten und Gebühren erheblich geringere Kosten angefallen wären.

Darüber hinaus war der Klägerin zuzugestehen, das Fahrzeug durch einen von der Leasinggesellschaft bestellten Sachverständigen auf seine Reparaturwürdigkeit untersuchen zu lassen. Wäre das Fahrzeug schrottreif gewesen, so wäre unstreitig ein Rücktransport nicht erfolgt. Diesen Umstand durfte und musste die Klägerin zunächst klären lassen. Die Beklagte hat den Ablauf der Begutachtung durch den von der Leasinggesellschaft beauftragten Gutachter der Allianzversicherung nicht substantiiert bestritten, so dass unterstellt werden kann, dass sich die Begutachtung genauso ereignet hat. Soweit die Beklagten diesbezüglich einwendet, die Klägerin hätte die Reparaturwürdigkeit vor Ort schneller klären lassen können, so hat die Beklagte diesen Einwand ebenfalls nicht hinreichend konkretisiert. Es kann nicht per se unterstellt werden, dass das Audi-Autohaus, bei dem sich das Fahrzeug bis zu seinem Rücktransport befand, einen Gutachter schneller hätte beauftragen können. Insoweit kann das Gericht deutsche Verhältnisse nicht ohne weiteres auf die italienischen übertragen.

Schließlich war es der Klägerin auch nicht zuzumuten das Fahrzeug notdürftig reparieren zu lassen, um es so nach Deutschland verbringen zu können. Dieser Einwand ist zum einen nicht substantiiert dargelegt worden. Der Beklagten hätte es obliegen darzulegen, welche Reparaturen für den Transport ausgereicht hätten, sowie welche Kosten insgesamt angefallen wären, um so nachvollziehen zu können, dass dann die Kosten erheblich geringer gewesen wären. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine Notreparatur, ein eigenverantwortlicher Transport nach Deutschland sowie die endgültige Reparatur insgesamt teurer gewesen wären und gegebenenfalls sogar länger gedauert hätten als der tatsächliche Ablauf. Darüber hinaus kann von einem geschädigten nicht erwartet werden, die Strecke von Italien bis Deutschland mit einem nur notdürftig reparierten Fahrzeug zurückzulegen.

Das Gericht hat keine Bedenken gegen die Anmietung des Ersatzfahrzeugs bis zum 04.10.2011. Soweit die Beklagte einwendet, das Fahrzeug sei bereits am 01.10.2011 fertig gestellt gewesen, so handelt es sich bei diesem Tag um einen Samstag. Es ist durchaus üblich, dass der Geschädigte sein Fahrzeug nicht an dem Tag abholt, an dem es fertig repariert ist, sondern erst am darauffolgenden Werktag. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Fertigstellung erst am Nachmittag erfolgt. Insbesondere ist vorliegend aber zu berücksichtigen, dass es sich bei der Klägerin um eine Firma handelt, die – von der Beklagten unbestritten – am Samstag nicht arbeiten lässt und damit auch kein Mitarbeiter für die Abholung zur Verfügung stellen konnte. Der nächste Werktag war unter Berücksichtigung des Feiertags am 03.10.2011 der 04.10.2011, an die Klägerin das Fahrzeug abgeholt und den Mietwagen zurückgegeben hat.

Unter Berücksichtigung der Anmietzeit vom 06.09. bis zum 04.10.2011 kann die Klägerin insgesamt Mietwagenkosten in Höhe von 2.497,46 € ersetzt verlangen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs kann der Geschädigte vom Schädiger bzw. dessen Haftpflichtversicherer nach § 249 BGB als erforderlichen Herstellungsaufwand nur den Ersatz derjenigen Mietwagenkosten verlangen, die ein verständiger, wirtschaftlich vernünftig denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten darf (vgl. BGH NJW 2007, 2758 mwN). Der Geschädigte ist dabei nach dem aus dem Grundsatz der Erforderlichkeit hergeleiteten

Wirtschaftlichkeitsgebot gehalten, im Rahmen des ihm Zumutbaren von mehreren möglichen den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbehebung zu wählen.

Das bedeutet für den Bereich der Mietwagenkosten, dass er von mehreren auf dem örtlich relevanten Markt - nicht nur für Unfallgeschädigte - erhältlichen Tarifen für die Anmietung eines vergleichbaren Ersatzfahrzeugs grundsätzlich nur den günstigeren Mietpreis ersetzt verlangen kann. Der Geschädigte verstößt allerdings noch nicht allein deshalb gegen seine Pflicht zur Schadensgeringhaltung, weil er ein Kfz zum Unfallersatztarif anmietet, der gegenüber einem „Normaltarif“ teurer ist, soweit die Besonderheiten dieses Tarifs mit Rücksicht auf die Unfallsituation einen gegenüber dem Normaltarif höheren Preis rechtfertigen, weil sie auf Leistungen des Vermieters beruhen, die durch die besondere Unfallsituation veranlasst und infolgedessen zur Schadensbehebung nach § 249 BGB erforderlich sind.

Eine Rechtfertigung in diesem Sinn ist für den hier angefallenen Tarif danach vollständig gegeben.

Nachdem die Klägerin keine vergleichenden Angebote eingeholt hat, ist das Gericht gehalten, die Angemessenheit der Mietwagenkosten durch eigene Schätzung nach § 287 ZPO zu ermitteln und zu entscheiden, inwieweit die geltend gemachten Kosten erstattungsfähig sind.

Danach ist der erforderliche Betrag abweichend von den geltend gemachten Kosten zu ermitteln. Hierzu greift das Gericht regelmäßig auf die Schwacke-Liste zurück. Gegen dieses Vorgehen bestehen weder seitens dieses Gerichts noch seitens des BGH durchgreifende Bedenken. Zwar ist dem Gericht bewusst, unter welchen Umständen die Werte in der Schwacke-Liste ermittelt wurden. Trotzdem handelt es sich bei der Schwacke-Liste noch immer um die Zusammenstellung mit der umfassendsten Grundlage und größten örtlichen Differenzierung. Aus diesem Grund legt das Gericht weiterhin seiner Schätzung diese Liste und nicht etwa die Studie von Fraunhofer zugrunde, die neben der Nähe des Auftraggebers zur Versicherungswirtschaft den Nachteil aufweist, nur auf einer erheblich geringeren Grundlage zu basieren. Die Eignung von Listen oder Tabellen, die bei der Schadensschätzung Verwendung finden können, bedarf darüber hinaus nur der Klärung, wenn mit konkreten Tatsachen aufgezeigt wird, dass geltend gemachte Mängel sich auf den zu entscheidenden Fall auswirken (vgl. BGH Urt vom 11. 03.2008 - VI ZR 164/07; vom 14.10.2008 - VI ZR 308/07). Die Beklagte hat keine konkreten Tatsachen vorgetragen, die nachweisen würden, dass die durchaus bestehenden Mängel der Schwacke-Liste sich auf den vorliegenden Fall auswirken würden.

Nach der Schwacke-Liste 2010 ergibt sich für den hier relevanten Postleitzahlenbereich 573 in der Preisgruppe 6 eine Wochenpauschale von 644,00 € brutto sowie ein Tagespreis von 105,00 € brutto. Für den Zeitraum vom 06.09. bis zum 04.10.2011 ergibt sich damit ein Anmietpreis von 2.681,00 € brutto. Hinzu kommen Kosten für die Haftungsfreistellung in Höhe von 696,00 €, für die Zustellung und Abholung von 50,00 € sowie für das Navigationsgerät von 290,00 €. Insgesamt schätzt das Gericht die zulässigen Kosten nach der Schwacke-Liste auf 3.717,00 €. Die von der Klägerin aufbrachten Kosten in Höhe von 3.297,46 € liegen weit darunter, so dass diese vollständig ersetzbar sind. Nach Abzug der von der Beklagten bereits geleisteten Zahlung verbleibt die Klageforderung in voller Höhe.

Der Zinsanspruch ergibt sich aus dem Rechtsgrund des Verzuges gem. §§ 288 Abs.1, 286 BGB seit der endgültigen und ernsthaften Ablehnung der Beklagten mit Schreiben vom 24.01.2012.

Die Klägerin hat einen Anspruch auf Erstattung der vorgerichtlichen Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von 272,87 € gem. §§ 823 Abs.1 iVm 115 VVG. Der Zinsanspruch hierauf ergibt sich ebenfalls aus dem Rechtsgrund des Verzuges gem. §§ 288 Abs.1, 286 BGB.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus § 709 ZPO.

Syring

Schlagworte Urteilsdatenbank

- Anmietung außerhalb Öffnungszeiten
- Aufklärungspflicht Vermieter
- Pauschaler Aufschlag für Unfallersatz
- Direktvermittlung
- EE Eigensparnis-Abzug
- Erkundigungspflicht
- Geringfügigkeitsgrenze
- Zusatzfahrer
- Schwacke-Mietpreisspiegel
- Fraunhofer-Mietpreisspiegel
- Gutachten
- Mietwagendauer
- NA Nutzungsausfall
- Rechtsanwaltskosten
- Zugänglichkeit
- Haftungsreduzierung/Versicherung
- Rechtsdienstleistungsgesetz
- Bestimmtheit der Abtretung
- Selbstfahrervermietfahrzeug
- Zeugengeld
- Grobe Fahrlässigkeit
- Schadenminderungspflicht
- Wettbewerbsrecht/-verstoß
- Zustellung/Abholung
- Winterreifen
- Navigation
- Automatik
- Anhängerkupplung
- Fahrschulausrüstung
- Kein Mittelwert Fraunhofer-Schwacke
- Mittelwert Fraunhofer-Schwacke
- Unfallersatztarif
- Anspruchsgrund
- Sonstiges
- Internetangebote